# Intelligenz-Blatt

für den

## Bezirk der Königlichen Regierung zu Danzig.

Königl. Provinzial-Intelligenz-Comtoir, im Post-Locale
Eingang Plautzengasse № 385.

Nro. 268. Montag, den 16. November 1835.

### Angemeldete Fremde.

Angekommen den 14. November 1835.

Herr Kaufmann Beerbohm von Dünkirchen, log. im engl. Hause.

### Bekanntmachungen.

1. Da wiederum an mehreren Orten Diebstähle durch Dietriche versucht worden, so wird die nachstehende Bekanntmachung:

Es haben mehrere in neuester Zeit durch Dietriche und Nachschlüssel verübte Diebstähle zu der Vermuthung Anlaß gegeben, daß vielleicht einige Schlossermeister die nöthige Vorsicht bei Fertigung und Reparatur der Schlösser und der dazu gehörenden Schlüssel nicht beobachten. Daher werden die nachstehenden gesetzlichen Vorschriften des Allgemeinen Landrechts im 2ten Theile und dessen 20ten Titel:

§. 1248. Die Schlösser sollen bei Zehn Thaler Strafe, ohne Genehmigung des Eigenthümers oder der Herrschaft, welche die Wohnung inne hat, kein Schloß öffnen, oder einen neuen Schlüssel dazu machen.

§. 1249. Bei gleicher Strafe sollen sie keinen Hauptschlüssel ohne Einwilligung des Hauswirths verfertigen.

§. 1250. Auch müssen sie demselben das Modell, oder die Patrone davon treulich ausliefern.

§. 1251. Wenn ein Schlosser diesen Verboten (§. 1248—1250) entgegen handelt, so verfällt er nicht nur in 10 Rthl. Strafe, sondern er ist auch

schuldig, den aus seiner Unvorsichtigkeit entstandenen Schaden zu vertreten.

§. 1252. Eben dieses findet statt, wenn Schlösser ihre Dietriche nicht sorgfältig verwahren, oder unsichern Personen anvertrauen.

§. 1253. Schlösser, welche sich des Diebstahls, oder einer Theilnehmung an demselben schuldig gemacht haben, sollen nicht nur mit geschärfter Strafe des Diebstahls belegt, sondern es soll ihnen auch die fernere Ausübung ihres Handwerks bei sechs monatlicher Zuchthausstrafe untersagt werden,

dem betreffenden Publikum in Erinnerung gebracht.

Danzig, den 10. November 1835.

Königl. Landrath und Polizei-Direktor.
Lesse.

2. Die eingetretene Winter-Jahreszeit giebt Veranlassung, nachstehende auf die Straßen-Polizei-Ordnung vom 1. Juli 1806 sich gründenden Anordnungen den hiesigen Bewohnern wieder in Erinnerung zu bringen. Da nur durch deren Befolgung die Fahrt in den Straßen gesichert, und deren Gangbarkeit gefahrlos erhalten werden kann, so darf mit Zuversicht erwartet werden, daß die für das Interesse jedes Einzelnen wichtigen Anordnungen nicht unbefolgt bleiben werden.

1) Das Herabwerfen des Schnees von den Dachrinnen und Vorgebäuden kann nur dann gestattet werden: 1, wenn es des Morgens vor 7 Uhr geschiehet, 2, wenn zur Vermeidung der Gefahr für die Vorübergehenden Jemand hingestellt wird, um die gehörige Warnung zu geben, welches auch dann zu befolgen ist, wenn bei erwiesener dringender Veranlassung im Tage, außer der oben bestimmten Zeit das Herabwerfen geschehen muß, und 3, wenn für die Fortschaffung des herabgeworfenen Schnees mindestens bis zur eintretenden Dunkelheit des Abends gesorgt wird.

2) Schnee und Eis darf nicht in die Flüsse und Kanäle geschüttet, sondern muß nach den gewöhnlichen Gemüll-Abladeplätzen geschafft werden.

Wer hiegegen handelt, verfällt nach der größern oder geringern Quantität, mit Vorbehalt etwaniger Entschädigungs-Ansprüche, in eine Strafe von 1 bis 5 Rtl.

3) Bei gleicher Strafe darf der von den Kellerhälsen, Beischlägen, Trummen und dem Straßendamm zusammengekehrte Schnee nur neben den Beischlägen auf die Trummen aufgehäuft werden, wobei jedoch die Eingüsse in die Trummen offen erhalten werden müßen; auch darf das Ausgießen des Wassers auf die Straße nicht stattfinden.

4) Bei eintretender Straßenglätte muß jeder Hausbewohner längst des Hauses, mindestens den gewöhnlich von Fußgängern benutzten Theil der Straße, mit Asche oder Sand bestreuen.

5) Tritt Tauwetter ein, so darf das Straßen-Eis weder theilweise, noch früher aufgeeiset werden, bis eine gemeinschaftliche Aufeisung der ganzen Straße angeord-

net wird, in welchem Fall dann auch für die unverzügliche Fortschaffung des Eises zu sorgen ist.

Danzig, den 9. November 1835.

Der General-Lieutenant und int. Erster Kommandant.
v. Rummel.

Der Königl. Landrath und Polizei-Direktor.
Lesse.

3. Die hiesige Handlung der Herren Theodor Behrend & Co. beabsichtigt auf den Grundstücken Niederstadt, dritten Steindamm № 484. 485. und 486. eine durch eine Dampfmaschine zu betreibende Oehlmühle anzulegen. In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 1. Januar 1831 (Gesetzsammlung von 1831 Seite 243) die Anlagen und den Gebrauch von Dampfmaschinen betreffend, wird dies hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und ein Jeder, welcher durch die beabsichtigte Anlage sich in seinen Rechten beeinträchtigt glaubt, wird hiemit aufgefordert, sich in 4 Wochen präclusivischer Frist bei der unterzeichneten Behörde zu melden, seine Einwendungen geltend zu machen und dieselben zu bescheinigen, widrigenfalls er derselben verlustig geht. Danzig, den 10. November 1835.

Königl. Landrath und Polizei-Direktor Lesse.

4. Der zum Verkauf des Schneidergewerkshauses in der Heil. Geistgasse № 82. des Hypothekenbuchs auf den 1. Dezember d. J. vor dem Artushofe angesetzte Termin ist aufgehoben worden.

Danzig, den 6. November 1835.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

5. Die Reinigung der Wäsche für das hiesige Casernement pro 1836, soll an den Mindestfordernden in Entreprise ausgethan werden; hiezu steht auf

Dienstag, den 17. November c. Vormittags 10 Uhr

im Bureau der unterzeichneten Verwaltung Termin an, zu welchem cautionsfähige Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen jederzeit hier eingesehen werden können.

Festung Weichselmünde, den 9. November 1835.

Königl. Garnison-Verwaltung.

6. Zur Vermiethung eines Platzes von 10½ □Ruthen culmisch lang und 2⅓ □Ruthen breit, auf der Niederstadt zwischen den Petermannschen und Rehefeldschen Grundstücken, auf 6 Jahre, von Ostern 1836 ab, steht ein Lizitationstermin

Dienstag den 17. November Vormittags 11 Uhr

auf dem Rathhause vor dem Calculatur-Assistenten Herrn Steinbrecher an.

Danzig, den 2. November 1835.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath.

7. Zur Vermiethung eines Theils vom Ziegelhofe auf der Schäferei, vom 7. Juni d. J. ab, steht ein Lizitationstermin

Mittwoch den 18. November Vormittags 11 Uhr

auf dem Rathhause vor dem Calculatur-Assistenten Herrn Steinbrecher an.

Danzig, den 2. November 1835.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath.

## Entbindung.

8. Heute Morgen 10½ Uhr wurde meine liebe Frau geb. Kliewer, von einem gesunden Mädchen glücklich entbunden. J. C. v. Steen.
Danzig, den 14. November 1835.

## Literarische Anzeigen.

9. Bei Friese in Leipzig ist erschienen und in Danzig in der Buchhandlung von Fr. Sam. Gerhard, Heil. Geistgasse № 755. zu haben:

### Die wirthschaftliche Hausfrau

oder verständliche Anweisung zum Einmachen, Einlegen, Einsieden als Marmeladen, Säfte und Muße von allen möglichen Früchten, zum langen Aufbewahren, Abtrockenen rc. der Gewächse, zum Pöckeln, Räuchern, Mariniren des Fleisches und der Fische, zum Verbessern der Speisen und Getränke und hundert andere ökonomische Geheimnisse, durch welche sich eine kluge Hausfrau schnell aus mancher Verlegenheit ziehen kann. Ein nützlicher Anhang zu jedem Koch- und Wirthschaftsbuche. Vierte Ausgabe, verbessert und vermehrt von Dr. Carl Lenz. Auf 194 enggedruckten Seiten und im sehr netten Umschlage findet man für den billigen Preis von 15 Sgr. einen wahren Schatz von Rezepten und Lehren.

10. Bei Fr. Sam. Gerhard Heil. Geistgasse № 755. ist zu haben:
Neuer gemeinnütziger Volkskalender auf das Jahr 1836. Achter Jahrgang. Stettin bei F. H. Morin. 10 Sgr.

Dieser Kalender enthält außer der Genealogie des Königl. Preußischen Hauses, den roth und schwarz gedruckten Kalender; das Verzeichniß der Jahrmärkte in den Provinzen Pommern, Ost- und Westpreußen, den Marken, Sachsen, dem Großherzogthum Posen und allen Hauptörtern der Monarchie, so wie der benachbarten Zollvereinsstaaten, eine große Menge Aufsätze kleineren und größeren Umfangs, ökonomischen, geschichtlichen, geographischen und populair-wissenschaftlichen Inhalts, eine Sammlung Erzählungen und Anekdoten; kurz Alles, was zur Belehrung und angenehmen Zeitverkürzung dienen kann. Angehängt ist eine alphabetische Zusammenstellung einfacher und zusammengesetzter Arzneimittel, die auf dem Lande größtentheils, vorräthig gehalten, auch im Hause bereitet werden können, mit Bemerkungen über ihren Gebrauch. Der billige Preis von 10 Sgr. macht die Anschaffung desselben leicht.

## Anzeigen.

11. **Zahnperlen.**

Sicheres Mittel Kindern das Zahnen ungemein zu erleichtern, erfunden vom
Dr. Ramçois,
Arzt und Geburtshelfer zu Paris.
Preis pro Schnur 1 Thaler 20 Silbergroschen.

Dieses ausgezeichnete Mittel, welches erst seit zwei Jahren erfunden, in allen größern Städten Frankreichs mit dem glücklichsten Erfolg angewendet ward, besteht in zehn Stück, aus feinen Pflanzenstoffen zusammen gesetzten Perlen, die als Perlenschnur den Kindern um den Hals gehangen werden, bei jedesmaligem Waschen und Baden sind sie abzubinden.

Gut ist es übrigens, wenn die Kinder zeitig, mehrere Wochen bevor sie Zähne bekommen, die Perlen tragen. Da die Wirksamkeit dieser Perlen sich auf ein halbes Jahr erstreckt, so wird man selten nöthig haben bei einem Kinde 2 Schnüre zu gebrauchen.

Unter vielen, bestätigen nachstehende 2 Zeugnisse die Aechtheit der Perlen:

Erstes Zeugniß.

Bei meiner bedeutenden Kinderpraxis habe ich seit einem Jahre in den Familien wo ich Hausarzt bin, bei der Zahnperiode der Kinder, die Zahnperlen von Hrn. Doctor Ramçois in Anwendung bringen lassen, und zu meiner und der Eltern Freude in Erfahrung gebracht, daß bei diesem einfachen Mittel das Zahnen ausgezeichnet leicht, schmerz- und gefahrlos von Statten geht, was ich hiermit pflichtmäßig attestire.

Straßburg, im Monat Mai 1835. Dr. Couvier.

Zweites Zeugniß.

Auszug aus einem Briefe.

Schlüßlich melde ich Ihnen noch, daß ich die mir gütigst überschickten sechs Perlenketten, vom Herrn Doctor Ramçois erfunden, an sechs verschiedene Familien vertheilt habe, und daß das Mittel selbst die kühnsten Erwartungen übertroffen hat. Ja in einer Familie wo bereits 5 Kinder während der Zahnperiode wahrhaft gefährlichen Krankheiten unterworfen waren, denen eins sogar unterliegen mußte, ging bei dem Gebrauch der Perlen diese so gefürchtete Periode nicht nur glücklich, sondern sogar ganz spurlos vorüber.

Ich bitte daher baldigst um eine neue Sendung.

Freyburg, den 22. Januar 1835. Dero ergebenster
Dr. Müller, Caplan.

In Danzig befindet sich die einzige Niederlage bei dem Herrn E. E. Zingler.

12. Das Viertelloos № 4670. b. zur 5ten Klasse 72ster Lotterie ist verloren worden, der darauf etwa fallende Gewinn wird nur dem mir bekannten rechtmäßigen Eigenthümer ausgezahlt werden. Nauß, U.-E.

13. Dienstag, den 17. November, Lieder-Tafel in der Ressource „zum freundschaftlichen Verein."

14. Montag den 16. und Dienstag den 17. d. M., werden die Schüler und Schülerinnen der hiesigen Pauperschulen den jährlichen Martini-Umgang abhalten. Die Unterzeichneten erlauben sich den edlen Bewohnern Danzigs die ergebenste Bitte ans Herz zu legen, auch diesmal ihren stets wohlthuenden Sinn, durch milde Gaben zu beweisen, damit wir in den Stand gesetzt werden können, die Noth der armen Kinder zu lindern. Möchte doch der christliche Spruch

Wohl zu thun und mitzutheilen vergesset nicht, denn solche Opfer gefallen Gott wohl,

in vieler Herzen Eingang finden und durch reiche Gaben diesen Sinn bethätigen.

Engfer. H. W Mayer.

15. **Bekanntmachung für Herren und Damen.**

Freundliche Aufforderungen veranlassen mich noch einige Zeit in Danzig zu verweilen; ich setze den Unterricht in der orientalischen Malerei fort, auch gebe ich Unterricht für Guitarre und Gesang. Mein Logis ist Hotel de Leipzig.

Lieutenantin v. Beinhoff.

16. In Termino den 3. Dezember a. c. V. M. um 9 Uhr sollen in der Mühle zu Grzybau, 1 Meile von hier, mehrere Pferde, Jungvieh, Schweine und Schaafe, im Wege der Execution an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Wensierski,

Berent, den 11. November 1835. Justiz-Actuarius v. C.

17. **Moc Turtel *in Caffé national.***

18. Heute Montag wird in der Legan der hier anwesende berühmte Künstler Herr Stärff eine chinesisch-indianische Vorstellung geben, Anfang 6 Uhr, wozu ergebenst einladet O. H. Webe.

19. Die Abonnenten der ungeraden Nummern ersuchen ergebenst den Theater-Direktor Herrn Döhring um eine baldige Wiederholung des Dramas „Das Taschenbuch" und des Liederspiels „Die Braut aus Pommern."

20. Tanzlehre.

Unterzeichneter macht Em. resp. Publikum gehorsamst bekannt, daß er mit Ende November d. J. seine gründliche Tanzlehre beginnen kann. Die Bestellungen hierauf werden dritten Damm № 1416. bei Frau Zech gemacht.

J. Seiß, Tanzlehrer.

---

## Sachen zu verkaufen in Danzig.

### Mobilia oder bewegliche Sachen.

21. Bestellungen auf Nestempoler büchen Klobenholz den Klafter zu 6 Rℓ

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| | eichen | — — — | 4 | 5 Sgr. |
| 3füßiges | birken | — — — | 4 | |
| 3 „ | fichten | — — — | 3 | 25 „ |
| und 3 „ | espen | — — — | 3 | |

alles frei vor des Käufers Thüre, werden im Auctions-Bureau Buttermarkt № 2090. angenommen.

22. Ein birken polirtes Schreibesecretair, ein Spiegel im mahagoni Rahmen und eine Astrallampe, ist Umstände halber billig zu verkaufen Heil. Geistgasse № 918.

23. Inländischer Syrup in Gebinden von 5 bis 8 Ctn. wird verkauft Baumgartschegasse № 1028. bei W. H. Winkelmann.

24. Eine Parthie frische schöne pommersche Gänse ist Langgasse № 361. zum Verkauf.

25. **Besten Bordeaux Zucker-Syrup den Stein a** 2 Rthl 5 Sgr., Montaner Pflaumen das ℔ a 1 Sgr. 3 ₰, Thorner Speisekuchen das Stück a 4 Sgr., so wie vorzüglich scharfen Engl. Senf a ℔ 15 Sgr. und Rheinländischen Tafel-Weinessig das Quart a 3 Sgr., offerirt und verkauft in seinen Material-Handlungen Hausthor im Zeichen „des fliegenden Engels" und altstädtschen Graben unweit dem Fischmarkte № 1821. Johann Jacob Stürmer.

26. Um damit zu räumen, so wird guter Bier- und Weinessig sowohl in meinem Schanke wie auch auf größeren Fastagen zu den möglichst billigen Preisen verkauft. C. Jenin, Brauer, Pfefferstadt № 234.

## Sachen zu verkaufen außerhalb Danzig.

### Immobilia oder unbewegliche Sachen.

27. Folgende zur Concurs-Masse des hierselbst verstorbenen Ackerbürgers Johann Schwarz und dessen Wittwe gehörige Grundstücke, eine halbe Hufe Land, eine Scheune nebst zweien Gartenrücken und ein Kumstrücken, gewürdigt auf 224 Rthl 15 Sgr., sollen

am 15. Januar a. f.

Vormittags 10 Uhr in unserm Gerichtslokale öffentlich verkauft werden. Die Taxe ist in unserer Registratur einzusehen. Gleichzeitig werden etwanige unbekannte Realprätendenten zu diesem Termine unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Außenbleibenden mit ihren Realansprüchen werden präcludirt und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Berent, den 29. September 1835.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

## Edictal - Citation

28. Auf den Antrag des Michael und Regine Marienfeldtschen Eheleute von Damerau werden die für die Johann und Regine geb. Häse Marienfeldtschen Eheleute aus dem Contrakt vom 9. Oktober 1795 gerichtlich rekognoscirt den 23. und 26. Februar 1796 zur Eintragung in das Hypothekenbuch des dem Michael Marienfeldt und seiner Ehefrau Regina, geb. Kuhn, gehörigen, zu Damerau sub B. XXVI. 5. belegenen Grundstücks notirten Kaufgelder im Betrage von 483 Rthl 10 Sgr. nebst einem Leibgedinge, ingleichen an das darüber unterm 26. Februar 1796 ausgefertigte Interims-Dokument hiedurch öffentlich aufgeboten.

Es werden daher die Inhaber dieser Forderungen, deren Erben, Cessionarien oder die sonst in ihre Rechte getreten sind, so wie Alle und Jede, welche das be-

zeichnete Dokument in Händen haben, hiedurch aufgefordert, ihre etwanigen Ansprüche auf die erwähnten Kaufgelder und das Leibgeding, so wie an das darüber sprechende Dokument in dem Stadtgericht auf

den 9. Dezember Vormittags 10 Uhr

vor dem Deputirten Herrn Justizrath Albrecht anberaumten Termin entweder in Person, oder durch zuläßige Bevollmächtigte, wozu ihnen in Ermangelung an Bekanntschaft die hiesigen Justiz-Commissarien Störmer, Senger, Scheller und Schlemm in Vorschlag gebracht werden, nachzuweisen und ihre Ansprüche gehörig an- und auszuführen.

Im Fall ihres Aussenbleibens sollen sie mit ihren Rechten präkludirt und die aufgebotenen Posten gelöscht, auch die darüber sprechende Urkunde selbst für amortisirt und sonach für werthlos erklärt werden.

Elbing, den 30. Juli 1835.

**Königlich Preuß. Stadtgericht.**

---

Berichtigung. Intelligenzblatt № 267. Seite 2561. Zeile 16 v. oben, lies statt Ledern, Cedern.